

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2871**

**Die Landeswahlleiterin  
des Landes  
Schleswig-Holstein**



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzender  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 215  
Ihre Nachricht vom: 27. 09. 2011  
Mein Zeichen: IV 314 – 115. 401.  
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel  
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3044  
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 13. Oktober 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
(Gemeindeordnung – GO)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1693

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1660

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1663

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1693

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 27. September 2011, mit dem Sie mir als Landeswahlleiterin Gelegenheit gegeben haben, im Rahmen der Ausschussberatungen zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Ich bitte Sie allerdings dafür um Verständnis, dass ich in diesem Falle von einer Äußerung absehe.

Als Landeswahlleiterin habe ich die Bundestags-, die Europa- und die Landtagswahlen im Lande vorzubereiten und durchzuführen. Dabei habe ich die jeweils zugrundeliegenden wahlrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Vor diesem Hintergrund stehe ich jederzeit gerne für diese Wahlen betreffende rechtliche Auskünfte und Bewertungen zur Verfügung.

In Bezug auf die Gemeinde- und Kreiswahlen im Lande habe ich dagegen als unabhängiges Wahlorgan keine originäre Zuständigkeit. Vielmehr liegt die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen in der unmittelbaren Verantwortung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Kreises. Nur in ganz wenigen spezifischen Fallkonstellationen bin ich als Vorsitzende des Landeswahlausschusses und damit in meiner Funktion als Landeswahlleiterin in Entscheidungen zu Gemeinde- und Kreiswahlen eingebunden. Im Übrigen wacht das Innenministerium im Rahmen seiner kommunalaufsichtlichen Funktion über die Wahlleitungen auf Gemeinde- und Kreisebene.

Die Zuständigkeit für das Kommunalwahlrecht liegt ebenfalls beim Innenministerium; diese Aufgabe ist in der Kommunalabteilung angesiedelt. Dementsprechend habe ich in meiner hauptamtlichen Funktion als Leiterin der Kommunalabteilung im Innenministerium maßgeblich an der Vorbereitung des Gesetzentwurfes der Landesregierung (Drs. 17/1663) mitgewirkt. Ungeachtet der Tatsache, dass in den Gesetzentwurf selbstverständlich Erkenntnisse eingeflossen sind, die ich als Landeswahlleiterin erworben habe, sehe ich mich daher in dieser Funktion zu einer Bewertung der vorliegenden Gesetzentwürfe nicht in der Lage.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler